

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 313.

Sonntag den 9. November.

1862.

Verordnung, Maaßregeln gegen das Einschleppen der Kinderpest betreffend.

Zu Bervollständigung der bereits durch Verordnung vom 23. vorigen Monats zum Schutze gegen die Einschleppung der Kinderpest angeordneten Maaßregeln wird auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 — Gesefsammlung von 1860 Seite 1 — andurch Folgendes bestimmt.

1) Das Einbringen von Schafen und Ziegen aus dem Königreich Böhmen und den k. k. österreichischen Staaten überhaupt entlang der ganzen Sächsisch-Böhmischen Landesgrenze ist bis auf Weiteres untersagt.

2) Demselben Verbote unterliegen außer den, in §. 3 der Verordnung vom 23. vorigen Monats schon gedachten frischen Rinder-Häuten, auch andere frische Häute aller Art, ingleichen Hörner von Rind-, Schaf- und Ziegenvieh, die nicht vollständig von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen befreit sind, so wie der sogenannte Wampentalg d. i. geschmolzener Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst entnommenen Emballagen — im Gegensatz zu geschmolzenem Talg in Fässern, dessen Einfuhr noch gestattet bleibt.

3) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verbote sind in der durch §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 angedrohten Maaße zu ahnden.

Für die unnachsichtige Handhabung vorstehender Vorschriften sind die Polizeibehörden, deren Organe und die Gendarmerie verantwortlich.

Die Redactionen aller Zeitschriften der in §. 21 des Pressgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Art haben die gegenwärtige Verordnung ungesäumt in ihren Blättern zu veröffentlichen.

Dresden, am 4. November 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Schmiedel, S.

Bekanntmachung, die akademischen Preisaufgaben betr.

Den bestehenden Vorschriften gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Juristen-Facultät dem Studenten der Rechte **Herrn Julius Emil Rieß** aus Cassel als Verfasser einer Abhandlung über die am 31. October 1861 ausgeschriebene Preisaufgabe der akademische Preis zuerkannt worden ist.

Hierauf sind wegen gleicher Preisbewerbungen von der theologischen Facultät der Student der Theologie **Herr Carl Hermann Günther** aus Zittau, von der Juristen-Facultät der Student der Rechte

Herr Hermann Arthur Brachmann aus Leipzig und von der zweiten Section der philosophischen Facultät der Student der Theologie

Herr Hugo Woldemar Siekmann aus Baugen einer ehrenvollen Erwähnung für würdig erachtet, auch der erste und der letzte, da innerhalb der betreffenden Facultäten eine Preisverleihung nicht erfolgt ist, dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Gratificationen empfohlen worden.

Für das Universitätsjahr 1862/63 sind folgende Aufgaben gestellt worden.

1) von der theologischen Facultät:

Exponatur Augustini de coena sacra doctrina.

2) von der juristischen Facultät:

De natura et vi precarii.

3) von der medicinischen Facultät:

Quaestio in medicina forensi multum agitata, num pulmones foetuum aërem inspiratum non continent tantum aëris molem putredine gignere et in se retinere queant, ut aquae inmissi natent, et num, si hoc acciderit, pulmones aëre inspirato repletos a pulmonibus propter putredinem aëre refertis certo discernere liceat, experimentis in foetu hominis et animalium factis solvatur, qua in re dijudicanda hoc inter alia respiciendum est, aërem inspiratum atmosphaericum esse, aërem putredine formatum maximam partem acido carbonico constare.

4) von der philosophischen Facultät und zwar

a) von der ersten Section: Oratio quae in Lysiaca est VI. κατὰ Ἀνδονίδου ἀσέβειας inscripta ab ipso Lysia scripta sit nec ne quaeratur, quoque jure aut Meleto aut Theodoro Byzantio nuper a quibusdam adscripta sit investigetur.

b) von der zweiten Section: Ueber den Schleiermacherschen Religionsbegriff.

c) von der dritten Section: Untersuchungen der Polarisationsercheinungen an dem durch enge Spalten hindurchgegangenen und dem von feinen Furchen reflectirten Lichte.

Die Abhandlungen über diese Aufgaben sind in lateinischer Sprache mit Ausnahme der über die sub 4c aufgestellten, rücksichtlich deren der Gebrauch der deutschen Sprache nachgelassen ist, unter Beobachtung der in dem Regulative über die akademischen Preisfragen vorgeschriebenen Modalitäten bis zum 31. Juli 1863 bei dem Decane der betreffenden Facultät einzureichen.

Leipzig, den 5. November 1862.

Der akademische Senat.

D. D. E. Erdmann, d. 3. Rector.